

Merkblatt

betreffend die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten

1. Begriff

Zu den Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Augen-Laserbehandlungen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc. gerechnet.

Nicht als Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten demgegenüber Aufwendungen, welche;

- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (Luxusausgaben);
- nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten, Miete von Krankenhäusern, etc.);
- der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center etc.);
- zum Zweck der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreife (z.B. Psychoanalysen) oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren und -operationen) getätigt werden.

Keine Krankheitskosten stellen weiter die Krankenkassenprämien dar. Sie können nur im Rahmen des Abzuges nach Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG berücksichtigt werden.

2. Kategorien von Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten

2.1 Kosten für Zahnbehandlungen

Zahnbehandlungskosten sind den Krankheitskosten gleichgestellt, sofern es sich um Kosten zur Behebung von Zahnkrankheiten, Kosten für Zahnkorrekturen, für kieferorthopädische Eingriffe oder für Dentalhygiene handelt. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die durch Behandlungen rein kosmetischer Art (z.B. Bleichen) verursacht werden.

2.2 Kosten für Heilmassnahmen

Die Kosten besonderer Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlung, Heilbäder, Kuraufenthalte, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie etc. gelten als abzugsfähig, sofern sie ärztlich verordnet sind.

2.3 Kosten für Kuraufenthalte

Die Kosten für ärztlich verordnete Kur- und Erholungsaufenthalte gelten als Krankheitskosten, soweit die Auslagen die im eigenen Haushalt eingesparten Lebenshaltungskosten, d.h. die eingesparten Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Ansätze gemäss Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von derzeit CHF 33 pro Tag) übersteigen. Nicht als Krankheitskosten anerkannt werden die Transportkosten sowie eigentliche Luxusausgaben im Bereich der Hotellerie.

3. Kosten für Alternativmedizin

Die Kosten für naturheilärztliche Behandlungen gelten als abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet und ausgeführt wird. Die Anerkennung eines Naturheilpraktikers bestimmt sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. In Liechtenstein gilt als anerkannt, wer gemäss Gesundheitsgesetz Art. 6 ff, insbesondere Art. 22 bis 24 sowie Gesundheitsverordnung Art. 54 bis 56 über eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit verfügt.

4. Kosten für Medikamente und Heilmittel

Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden nur zum Abzug zugelassen, wenn sie ärztlich verordnet sind. Kosten für Medikamente und Heilmittel, welche in Apotheken oder Drogerien zur Selbstmedikation gekauft werden, sind nicht abzugsfähig.

5. Pflegekosten

Diese Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause, unabhängig, wer diese Pflegeleistungen erbringt (Krankenschwester, Spitexorganisationen, private Pflegekräfte, auch Angehörige etc.), sind nicht abzugsfähig. Dasselbe gilt für Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen.

6. Kosten für Fortpflanzungshilfen

Sowohl die Kosten für Hormonbehandlungen, als auch diejenigen, welche aufgrund von homologer künstlicher Insemination oder In-vitro-Fertilisation anfallen, werden als abzugsfähige Krankheitskosten anerkannt, selbst dann, wenn der Eingriff und damit die Kosten beim „gesunden“ Ehepartner anfallen.

7. Transportkosten

Transportkosten zum Arzt, zu Therapien etc., stehen mit einer Krankheit bzw. deren Heilung in der Regel nur indirekt in Zusammenhang. Sie sind deshalb grundsätzlich nicht als Krankheitskosten abzugsfähig. Ausnahmsweise kann bei Transportkosten ein sehr starker, direkter Bezug zu den Heilungsbemühungen bestehen. Dies gilt namentlich für Rettungs- und Bergungstransporte (z.B. mit dem Krankenwagen oder der Rega).

8. Kosten für Diäten

Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes) können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung hin eingenommen werden muss.

Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von CHF 2'500 geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

9. Selbst bezahlte Kosten

In die Berechnung dürfen nur die selbst bezahlten Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag pro Person einbezogen werden, das heisst soweit sie nicht durch Leistungen öffentlicher oder privater Versicherungseinrichtungen (Krankenkasse, obligatorischer Unfallversicherung, Haftpflicht- und private Unfallversicherungen etc.) gedeckt sind, sonst von einer Drittperson (mit oder ohne Rechtspflicht) getragen werden und den Steuerpflichtigen selbst, sowie dessen/deren Kind/er, für welche der Kinderabzug gewährt wird.

Unter die selbst bezahlten Krankheitskosten fallen insbesondere auch die Selbstbehalte und jährlichen Franchisen der Krankenkassen.

10. Deklaration der Kosten

10.1 Gesamtkosten bis CHF 300

Kosten, die den Gesamtbetrag von CHF 300 pro Person nicht übersteigen, können ohne Nachweis geltend gemacht werden. Die Kosten müssen nicht belegt werden.

10.2 Total selbstgetragene Kosten gemäss Meldung Krankenkasse

Die Kosten können alternativ mittels einer Kostenzusammenstellung der Krankenkassen bis zu einem Betrag von CHF 6'300¹ ohne weiteren Nachweis geltend gemacht werden. Werden zusätzliche Einzelkosten (z.B. Zahnarztkosten) geltend gemacht, ist immer der Detailauszug der Krankenkasse beizulegen. Der Detailauszug wird ab Steuerjahr 2024 von sämtlichen liechtensteinischen Krankenkassen zusammen mit der Kosten- und Prämienzusammenstellung versendet.

Die Einzelkosten sind in jedem Falle zu belegen.

10.3 Geltendmachung der Kosten gemäss eigener Auflistung bzw. mittels Beilage von Belegen.

Die Kosten können gemäss eigener Auflistung bzw. durch Beilage der einzelnen Belege geltend gemacht werden. Anstelle der Einzelbelege kann eine detaillierte Zusammenstellung unter Angabe von Rechnungsdatum, Name des Arztes oder Spitals usw., Bruttobetrag, Anteil Krankenkasse der Steuererklärung beigelegt werden. Die Belege (unter CHF 1'000) sind nur noch auf Verlangen der Gemeindesteuerkasse oder Steuerverwaltung ggf. nachzureichen.

Einzelrechnungen von mehr als CHF 1'000 sind weiterhin unaufgefordert der Steuererklärung beizulegen. Massgebend für den Abzug ist das Rechnungsdatum.

¹ Ab Steuerjahr 2025